



Kanzlei Schnelle · Krumme Str. 26 · 32756 Detmold

An das

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Vorab per Telefax (0 30) 90 14 - 87 90

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
HENDRIK SCHNELLE
Krumme Str. 26
32756 Detmold

Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil 0176 62 96 30 97

www.schnelle-verteidigung.de

Detmold, den 06.12.2018 – 243

Mein Aktenzeichen, bitte stets angeben:
Global Compact for Migration

A n t r a g **auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung**

des

Herrn [...]

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hendrik Schnelle, Krumme Str. 26, 32756 Detmold,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch die Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel, Bundeskanzleramt, Willy-
Brandt-Str. 1, 10557 Berlin,

– Antragsgegnerin –

w e g e n

Unterlassung:

Im Namen und mit Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, der Antragsgegnerin vorläufig und bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Teilnahme an der „**Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration**“ am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) und die Abgabe einer Zustimmungs- oder Beitrittserklärung zu dem in Rede stehenden Pakt zu untersagen, und ihr für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Anordnung ein Ordnungsgeld von 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Bundeskanzlerin, anzudrohen.

Auffangstreitwert: 5.000,- Euro (in Worten: fünftausend Euro)

B e g r ü n d u n g :

I.

Der Antragsteller wurde als Kind deutscher Eltern in Deutschland geboren und ist deshalb deutscher Staatsangehöriger und Bürger der Europäischen Union.

Glaubhaftmachung: Kopie des Personalausweises des Antragsgegners anbei

Der Antragsteller genießt den Schutz aller Grundrechte aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und aus der Charta der Grundrecht der Europäischen Union.

II.

Die Antragsgegnerin – namentlich die Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel – hat in der Vergangenheit mehrfach erklärt, daß sie die Absicht hat, an der „Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) teilzunehmen, und dort ein Dokument zu unterzeichnen, wodurch die Bundesrepublik Deutschland dem in Rede stehenden Pakt beitrifft; diese erklärte Absicht der Antragsgegnerin ist allgemein bekannt.

III.

Der „Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ (Migrations-Pakt) verstößt ganz offensichtlich gegen den obersten Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen, er ist deshalb völkerrechtswidrig.

Der oberste Grundsatz der Vereinten Nationen ist die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, das ergibt sich aus Kapitel I Artikel 1 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen:

CHARTER OF THE UNITED NATIONS

CHAPTER I PURPOSES AND PRINCIPLES

Article 1

The Purposes of the United Nations are:

1. To maintain international peace and security, and to that end: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace,

KAPITEL I

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

(1) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

Maßgeblich ist dabei der Wortlaut des englischen Textes („international peace and security“), nicht die deutsche Übersetzung („Weltfrieden und die internationale Sicherheit“).

Fraglos wird der Migrations-Pakt eine Massenmigration aus Afrika und Asien nach Europa und insbesondere nach Deutschland in Gang setzen, gegen welche der „Flüchtlinge“-Sturm vom Herbst 2015 nur ein laues Lüftchen war; und genau dadurch wird die internationale Sicherheit durch den Migrations-Pakt nicht gewahrt, sondern gefährdet, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern, durch welche diese Massenmigration nach Deutschland stattfinden wird.

IV.

Der Antragsteller hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß die Antragsgegnerin die Verfassungsgrundsätze, insbesondere das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) einhält, und die Grundrechte der Deutschen schützt.

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (Artikel 20 Abs. 4 GG).

Grundrechtsgleiche „Rechte und Pflichten“, welche über (sic!) den Bundesgesetzen stehen, enthält auch Artikel 25 GG, der folgenden Wortlaut hat: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“*

Danach hat der Antragsteller einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (bzw. auf „internationalen Frieden und [internationale] Sicherheit“, wenn man Artikel 1 Nr. 1 der UN-Charta wörtlich und richtig übersetzt), und damit korrespondiert die Pflicht der Antragsgegnerin, an der Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit mitzuwirken, also diesen obersten Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen nicht „entgegenzuwirken“!

Der Antragsteller hat auch einen grundrechtlichen Anspruch auf die Erhaltung der deutschen Kultur im christlich-abendländischen Kulturkreis sowie auf die Erhaltung der Kulturen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dieses Grundrecht ist verbrieft in Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“

Die landes-typische Kultur in Deutschland und die landes-typischen Kulturen in den anderen Staaten der Europäischen Union sind bereits empfindlich gestört worden durch die illegale Massenmigration, welche seit dem Herbst 2015 politisch und medial als „Flüchtlingswelle“ verharmlost wurde. Die unions-rechtlich gewollte und unions-grundrechtlich garantierte „Vielfalt der Kulturen“ im christlich-abendländischen Kulturkreis ist aber extrem gefährdet durch die unkontrollierte und unkontrollierbar gewordene Massenmigration aus Afrika und Asien, wobei vor allem kampf-erprobte „junge Männer“ im wehrfähigen Alter sich gewaltsam „alles nehmen, was sie bekommen können, und alles behalten, was sie verteidigen können“; dabei interessieren diese illegalen Migranten oder Invasoren sich nicht für das Recht und die Freiheit der autochtonen Bevölkerung in Duisburg, Düsseldorf, Bremen oder Berlin, um nur ein paar deutsche Städte mit „No-Go-Areas“ zu nennen; und die diesbezüglichen Einzelheiten sind allgemeinbekannt; am Ende werden diese Migranten und ihre Abkömmlinge eine afro-orientalisch-europäische „Mischkultur“ etablieren, und die unions-grundrechtlich geschützte „Vielfalt der Kulturen“ (sic!) in Europa tatsächlich vernichten!

Die „Vielfalt der Kulturen“ nach dem Grundrecht aus Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfordert aber die Existenz der einzelnen Kulturen, und nicht deren Vermischung: afrikanische Kulturen gehören nach Afrika, asiatische Kulturen gehören nach Asien und europäische Kulturen gehören im „christlich-abendländischen Kulturkreis“ zum europäischen „Kulturerbe“ (sic!), und gegen die staatliche Gefährdung dieses Kulturerbes haben alle Bürger der Europäischen Union und alle deutschen Staatsangehörigen einen individuellen, grundrechtlich geschützten Abwehranspruch gegen den hoheitlich handelnden Gefährder, sei es die Europäische Union selbst oder einer ihrer Mitgliedstaaten.

V.

Der „Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ (*Original: „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“*) – im folgenden: GCM – ist ein politisches Machwerk allerübelster Provenienz; sein leicht zu durchschauender Plan ist es, die illegale Massenmigration nicht zu beenden, sondern so schnell wie möglich zu legalisieren! Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des GCM, die als allgemein- und gerichtsbekannt vorausgesetzt werden darf, sowie aus der ablehnenden Haltung großer und seriöser Staaten gegen den in Rede stehenden Pakt.

Auslösende Ursache für das Paktvorhaben waren die Migrationsbewegungen des Jahres 2015, als über eine Million Menschen aus Syrien, Afghanistan, Somalia und weiteren Ländern nach Europa kamen. Da zeigte sich, dass mit der Genfer Flüchtlingskonvention zwar Regeln für den Umgang mit Flüchtlingen bestehen, nicht aber für sonstige Migranten. Die Europäer drängten deshalb bei den Vereinten Nationen darauf, globale Leitsätze für die Migrationspolitik zu entwickeln.[9] Im Jahr 2015 betrug die Zahl der Migranten weltweit 244 Millionen,[10] im Jahr 2017 nach dem Migration Data Portal der Internationalen Organisation für Migration (IOM) 257,7 Millionen.[11]

Angesichts der zunehmenden weltweiten Flüchtlings- und Migrationsbewegungen tagte die UN-Generalversammlung am 19. September 2016 zum Thema: die 193 Mitgliedsstaaten verabschiedeten die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten.[12][13] Darin bekräftigten die Staaten die bestehenden internationalen Schutzvereinbarungen in einem Dokument. Um das Flüchtlingsproblem besser bewältigen zu können, beauftragten sie das UN-Flüchtlingshilfswerk,[13] bis 2018 einen „Global Compact“ („Globale Übereinkunft“) zur besseren Teilung der Verantwortung für Flüchtlinge und einen zweiten „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ (GCM) für den Umgang mit Migranten und Migration zu erarbeiten.[14]

Die Grundlagen des GCM wurden vom Botschafter der Schweiz bei den Vereinten Nationen, Jürg Lauber, dem Botschafter Mexikos Juan José Gómez Camacho und der Sonderbeauftragten für Internationale Migration Louise Arbour im Auftrag des Präsidenten der VN-Generalversammlung zwischen Frühjahr 2017 und Sommer 2018 unter Einbindung der UN-Mitgliedstaaten ausgehandelt.[15][16] Louise Arbour erläuterte im Juli 2018, dass der Pakt eine Übereinkunft der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei einer Reihe von Zielen und Initiativen sei. Man wolle damit sowohl für eine sichere, geordnete und geregelte Migration sorgen als auch unsichere, chaotische, illegale und irreguläre Migration eindämmen. Auch wenn die Vereinbarung rechtlich nicht bindend ist, sei es bereits ein großer Schritt, wenn die Mitgliedstaaten die 23 Ziele ernsthaft auf internationaler Ebene verfolgten, was nach Arbour in absehbarer Zeit zu besseren Ergebnissen führen würde.[17]

Die US-Botschafterin bei der UN, Nikki Haley, erklärte 2017 kurz vor Beginn der UN-Konferenz von Puerto Vallarta gegenüber dem UN-Generalsekretär, dass die USA sich nicht mehr an die Deklaration von New York halten werden, da diese nach Ansicht der Trump-Regierung nicht mit der staatlichen Souveränität der USA vereinbar sei.[18]

[...]

Unter dem Vorsitz Deutschlands und Marokkos trafen sich Diplomaten, Politiker und diverse Interessengruppen 2017 und 2018 im Rahmen von mehreren Veranstaltungen des Global Forum on Migration and Development (GFMD) in Wien, Rabat, Genf und Berlin um Empfehlungen für den Global Compact auszuarbeiten, von denen zahlreiche später beim Entwurf des Dokumentes übernommen wurden.[21][22][23]

[...]

Das Ergebnisdokument[27] ist in 6 Abschnitte [...] gegliedert:

- * Präambel (1 bis 7)
- * Unsere Vision und Leitprinzipien (8 bis 15)
- * Unser Kooperationsrahmen (16)
- * Ziele und Verpflichtungen (17 bis 39)
- * Umsetzung (40 bis 47)
- * Weiterverfolgung und Überprüfung (48 bis 54)

[...]

Kernpunkte des am 11. Juli 2018 ausgehandelten Entwurfs des Ergebnisdokuments für die Konferenz in Marrakesch (Marokko) am 10. und 11. Dezember 2018 sind 23 Ziele und Verpflichtungen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, die zunächst (Nr. 16) zusammenfassend aufgeführt werden. Diese werden im darauffolgenden Text jeweils erläutert und in mehreren Unterpunkten weiter ausgeführt (vgl. Nr. 17 bis 39).

Die 23 Ziele für eine sichere, geordnete und reguläre Migration sind demnach:[28]

1. Erhebung und Nutzung korrekter und aufgeschlüsselter Daten als Grundlage für eine Politikgestaltung, die auf nachweisbaren Fakten beruht.
2. Minimierung nachteiliger Triebkräfte und struktureller Faktoren, die Menschen dazu bewegen, ihre Herkunftsländer zu verlassen.
3. Bereitstellung korrekter und zeitnaher Informationen in allen Phasen der Migration.
4. Sicherstellung, dass alle Migranten über den Nachweis einer rechtlichen Identität und ausreichende Dokumente verfügen.
5. Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität der Wege für eine reguläre Migration.
6. Förderung einer fairen und ethisch vertretbaren Rekrutierung von Arbeitskräften und Gewährleistung der Bedingungen für eine menschenwürdige Arbeit.
7. Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration.
8. Rettung von Menschenleben und Festlegung koordinierter internationaler Maßnahmen betreffend vermisste Migranten.
9. Verstärkung der grenzübergreifenden Bekämpfung der Schleusung von Migranten.
10. Prävention, Bekämpfung und Beseitigung von Menschenhandel im Kontext der internationalen Migration.
11. Integriertes, sicheres und koordiniertes Grenzmanagement.
12. Stärkung der Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Migrationsverfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Prüfung, Bewertung und Weiterweisung.
13. Freiheitsentziehung bei Migranten nur als letztes Mittel und Bemühung um Alternativen.
14. Verbesserung des konsularischen Schutzes und der konsularischen Hilfe und Zusammenarbeit im gesamten Migrationszyklus.
15. Gewährleistung des Zugangs von Migranten zu Grundleistungen.
16. Befähigung von Migranten und Gesellschaften zur Verwirklichung der vollständigen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts.
17. Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Förderung eines auf nachweisbaren Fakten beruhenden öffentlichen Diskurses zur Gestaltung der Wahrnehmung von Migration.

18. Investition in Aus- und Weiterbildung und Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Fertigkeiten, Qualifikationen und Kompetenzen.
19. Herstellung von Bedingungen, unter denen Migranten und Diasporas in vollem Umfang zur nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern beitragen können.
20. Schaffung von Möglichkeiten für schnellere, sicherere und kostengünstigere Rücküberweisungen und Förderung der finanziellen Inklusion von Migranten.
21. Zusammenarbeit bei der Ermöglichung einer sicheren und würdevollen Rückkehr und Wiederaufnahme sowie einer nachhaltigen Reintegration.
22. Schaffung von Mechanismen zur Übertragbarkeit von Sozialversicherungs- und erworbenen Leistungsansprüchen.
23. Stärkung internationaler Zusammenarbeit und globaler Partnerschaften für eine sichere, geordnete und reguläre Migration.

[...]

In dem vom Außenministerium verfassten Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und einzelnen, global agierenden internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2016 und 2017 wird der Migrationspakt „**als rechtlich nicht bindend, aber politisch verpflichtend konzipiert**“ bezeichnet.[30][31]

Vgl. <https://de.wikipedia.org/>

„Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ (mit weiteren Nachweisen)

Diese politisch gewollte Janusköpfigkeit des **GCM („rechtlich nicht bindend, aber politisch verpflichtend“)** disqualifiziert ihn zu einem Instrument willkürlicher Beliebigkeit und zu einer Gefahr für die internationale Sicherheit: Österreich, Australien, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, die Dominikanische Republik, Ungarn, Italien, Polen, die Slowakei und die Schweiz und die USA werden deshalb an der Konferenz in Marrakesch nicht teilnehmen.

Die – wie alle Präambeln – rechtlich nicht verbindliche Präambel des Entwurfs des Abschlußdokuments des GCM enthält zwar in den Randnummern 7 und 15 lit. b folgende Erklärungen,

„7. Dieser Globale Pakt stellt einen rechtlich nicht bindenden Kooperationsrahmen dar, der auf den Verpflichtungen aufbaut, auf die sich die Mitgliedstaaten in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten geeinigt haben. [...]

7. This Global Compact presents a non-legally binding, cooperative framework that builds on the commitments agreed upon by Member States in the New York Declaration for Refugees and Migrants.[...]

15. b) Internationale Zusammenarbeit. Der Globale Pakt ist ein **rechtlich nicht bindender** Kooperationsrahmen, der anerkennt, dass Migration von keinem Staat allein gesteuert werden kann, da das Phänomen von Natur aus grenzüberschreitend ist und somit Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene erfordert. [...]

15. (b) International cooperation. The Global Compact is a non-legally binding cooperative framework that recognizes that no State can address migration on its own because of the inherently transnational nature of the phenomenon. [...]

andererseits enthält der deutsche Text 92 mal das Wort „verpflichten“ (bzw. „Verpflichtung“, „Verpflichtungen“, usw.), der englische Text enthält an den gleichen Stellen 86 mal das Wort „commit“ (bzw. „Commitment“, „Commitments“) und 17 mal das Wort „obligation“ bzw. „obligations“.

«Wir verpflichten uns» klingt aber nicht «rechtlich unverbindlich»!

Vgl. „National- und Ständerat werden in der Wintersession über den Uno-Migrationspakt abstimmen“, Dr. iur. Marianne Wüthrich, in: „Zeit-Fragen“ vom 20. November 2018, Seite 3, URL: <https://www.Zeit-Fragen.ch/>

Zu dieser Auffassung gelangten auch – unabhängig voneinander – vier deutsche Universitäts-Professoren:

Rechtsprofessoren zum UN-Migrationspakt | Bundesregierung betreibt „Irreführung“

Artikel von: FRANZ SOLMS-LAUBACH und RALF SCHULER veröffentlicht [in: Bild.de] am 02.12.2018 - 20:48 Uhr

Experten laufen weiter Sturm gegen den UN-Migrationspakt!

[...]

Frank Schorkopf [Göttingen] sagte: „Verschiedene Akteure können daraus Pflichten entwickeln, die sehr weitreichend sind: Einwanderungskontingente auszuweiten, Herkunfts- und Transitländer finanziell zu unterstützen oder illegalen Immigranten einen legalen Status zuzuweisen.“ [...] „Ständig werden, zu Recht, die Menschenrechte der Migranten betont. Daraus werden Handlungsverpflichtungen für die Staaten abgeleitet, ohne zu sehen, dass hinter diesen auch deren Bürger stehen, mit eigenen Menschenrechten. Wer in Duisburg wohnt oder Berlin-Neukölln, hat auch Rechte, und wenn dort die Kriminalität steigt, wenn es weniger bezahlbaren Wohnraum gibt, weil die Kommunen den für Flüchtlinge benötigen, oder wenn in den Grundschulen kaum noch Kinder sind, die Deutsch als Muttersprache beherrschen, dann hat das auch Gewicht.“

Der Hamburger Staatsrechtler Reinhard Merkel warf der Bundesregierung im DLF „suggestive Irreführung“ vor. Der Pakt werde „eine gewisse Sogwirkung auslösen“ und die „Migration aus den armen Staaten in die wohlhabenden Staaten deutlich verstärken“, „aus Afrika vor allem. (...) Wir werden neue Migrationswellen kriegen.“ Die Erwartung, der Pakt senke den Migrationsdruck, sei „blauäugig“, sagte Merkel: „Die Vereinbarung wird ganz sicher völkerrechtliche Wirkungen haben. Vereinbart werden Ziele. Wie diese Ziele umgesetzt werden, bleibt Sache der Staaten. Dass sie umzusetzen sind, wird vereinbart – und zwar wirklich rechtlich verbindlich.“

Der Pakt überdecke „die wesentlichen Krisenmomente in der Migration“, kritisiert der Bonner **Völkerrechtler Matthias Herdegen**, der anfangs auch für den CDU-Vorsitz kandidiert hatte, in der WELT. „Nicht, weil er etwas Falsches sagt, sondern weil in den 32 Seiten die eigentlichen Probleme verschwinden. Das fängt schon damit an: Es ist nicht ein globaler Pakt zur Migration, sondern es ist ein globaler Pakt für Migration.“ „Wir bewegen uns hin in Richtung eines Rechts auf Einwanderung“, so Herdegen. „Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte spricht ja bereits von einem solchen Recht.“

Fehlende Verbindlichkeit bedeutet keine Wirkungslosigkeit

Jan Henrik Klement (43), Staatsrechtler an der Universität Mannheim. [...] „Dass der Migrationspakt nicht rechtsverbindlich ist, bedeutet nicht, dass er wirkungslos bleibt. Wenn Deutschland seine politische Bindung respektieren will, müssen sich die Inhalte des Pakts im Handeln der Regierung und der Verwaltung niederschlagen. Dies kann zum Beispiel durch Verwaltungsvorschriften geschehen. Es gibt viele Beispiel dafür, wie sogenanntes ‚Soft Law‘ in hartes Recht übersetzt wird.“

Quelle/URL: <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/juristen-zum-un-migrationspakt-bundesregierung-betreibt-irrefuehrung-58782218.bild.html>

VI.
Anordnungsanspruch.

Nach alledem folgt, daß der Antragsteller einen Anordnungsanspruch hat, weil die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung an dem GCM ihn in seinen o. g. Grundrechten aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt.

VII.
Anordnungsgrund.

Nach alledem folgt, daß der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat, weil er bis zum 10./11. Dezember 2018 beim besten Willen seine Grundrechte nicht in einem Hauptsacheverfahren geltend machen und durchsetzen kann.

Außerdem ist das Verwaltungsgericht Berlin örtlich zuständig, weil Berlin die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist, und der Sitz der Bundesregierung sich in Berlin befindet.

Der Anordnungsgrund liegt also in der besonderen Eilbedürftigkeit. Effektiver Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG muß so zeitnah gewährt werden, daß er eine drohende Rechts- oder Grundrechtsverletzung noch rechtzeitig abwenden kann. Dabei ist die übliche Abwägung zu treffen, was geschähe, wenn der Rechtsschutz gewährt oder nicht gewährt wird.

BVerfG, 1 BvR 209, 269/83 – Beschluß vom 13. April 1983
NJW 1983, 1307 („Volkszählung 1983“)

Tatsächlich ist es so, daß die Bundesrepublik Deutschland überhaupt keine Nachteile erleidet, wenn die Antragsgegnerin am 10./11. Dezember 2018 nicht an der Konferenz in Marrakesch teilnimmt, denn sie kann dem GCM jederzeit auch durch eine spätere Erklärungen beitreten; andererseits wären die Grundrechte des Antragstellers für immer irreversibel verletzt wenn die Bundesrepublik Deutschland am 10./11. Dezember 2018 in Marrakesch die Erklärungen abgibt, welche ihr in dem vorliegenden Verfahren untersagt werden sollen.

Abschrift für Gegner anbei

(Schnelle)
Rechtsanwalt

Anlagen 1.) Vollmacht,
2.) Kopie des Personalausweises des Antragstellers,
3.) Entwurf des „Ergebnisdokuments“ in deutscher und englischer Sprache,
nicht per Telefax